

## **Alternative zur Beförderung - Kennt ihr tolle Nebenverdienste?**

**Beitrag von „Seph“ vom 6. Januar 2023 10:09**

Als Ergänzung: Die Versicherungsfreiheit von Beamten besteht nach §5 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB VI nur in der Beschäftigung, auf die die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft erstreckt wird. Das bedeutet andersherum, dass z.B. Nebenjobs, die im Angestelltenverhältnis erfolgen oder eben die selbständige Lehrtätigkeit sehr wohl versicherungspflichtig in der GRV sind.

Ob man sich davon andererseits auf Antrag unter Berufung auf die bestehenden Versorgungsanwartschaften befreien lassen kann, kann ich gerade nicht beurteilen. Das wiederum wäre aber kein Automatismus, sondern mit einem zu stellenden Antrag verbunden.